Landesverband
Erneuerbare Energie
Sachsen-Anhalt

Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.
Lenné-Viertel ● Jean-Burger-Straße 18 ● 39112 Magdeburg

Magdeburg, 23.04.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Änderung der Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energie e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei begrüßen wir außerordentlich den Abbau bürokratischer Hemmnisse, insbesondere bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Zugleich möchten wir anregen, weitere Potentiale der Verfahrenserleichterung zu heben und den Abbau bürokratischer Hürden weiter konsequent voranzutreiben.

1. Evaluierung für Anwendung Maschinenrichtlinie
2. Verfahrens- und Genehmigungsfreistellung auf Speicher erweitern
3. Genehmigungsfreistellung fakultativ ausgestalten

Nachfolgendend sollen einerseits zusätzliche Aspekte zur weiteren Beschleunigung unter Beachtung des Vorsorgeprinzips und zur Entlastung der Genehmigungsbehörden beschrieben werden.

[…] redaktionelle Kürzung

Zusammenfassung

Der Landesverband Erneuerbare Energie e.V. sieht den größten Teil der vorgeschlagenen Änderungen der Landesbauordnung deutlich positiv. Dabei ist die Anwendung der Maschinenrichtlinie aufgrund mangelnder Erfahrungswerte jedoch noch ambivalent zu bewerten und diesbezüglich ist eine gesonderte Evaluierung dieser umfassenden und grundlegenden Neuausrichtung sachdienlich.

Besonders hervorzuheben sind die Erleichterungen beim Repowering und der Installation von Photovoltaikanlagen. Jedoch sollte bereits zum jetzigen Zeitpunkt der notwendige Speicherausbau mit bedacht werden – gerade vor dem Hintergrund des schleppenden Netzausbaus. Diesbezüglich sollte ferner die Wahlfreiheit der Vorhabenträger nach § 61 Abs.2 Satz 2 BauO LSA weiterhin bestand haben – nicht nur vor dem Hintergrund des Ausbaus erneuerbarer Energieanlagen.

Ebenfalls ist die Bündelung der Genehmigungsverfahren an einer zentralen Stelle, auch aufgrund der erwartbar zügigeren und absolut notwendigen Digitalisierung, positiv zu bewerten. Um die Entscheidungsfristen wahren zu können, sollte dabei erwogen werden, das Verfahren zur Grenzfeststellung zu aktualisieren. Dazu sei erneut auf unsere Stellungnahme zur Novellierung der BauO vom 10.04.2023 hingewiesen.